



Arbeitsbedingungen

EDV im staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Bereich

Die Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung erfasst mittlerweile die meisten Berufsbilder. Auch die Justiz bedient sich der neuen Medien, zunächst vor allem im Bereich der Textverarbeitung.

Die Vernetzung der Behörden und die Vollausrüstung mit PCs schreitet voran. Auch die Inhaber von R-Besoldungsstellen verwenden zunehmend Computer. Dies liegt nicht nur an der sich ändernden Altersstruktur. Im Gegenteil sind häufig Kolleginnen mit langjähriger Berufserfahrung diejenigen, die in den einzelnen Behörden eine Vorreiterfunktion einnehmen, nicht die junge Generation, die mit dem Einsatz von Computern aufgewachsen ist.

In vielen Bereichen ist der Einsatz elektronischer Datenverarbeitung auch geeignet, Arbeit und Zeit zu sparen. Die Verwendung bspw. von Textbausteinen oder Formularen per Computer macht in der Regel nicht mehr Arbeit, als die Verwendung eines Formulars.

In der Geschäftsstelle oder im Bereich der Kanzlei kann dann beispielsweise das auf dem PC-Arbeitsplatz vom Entscheider ausgefüllte Formular direkt in einen Beschluss umgewandelt und ausgedruckt werden (Vermeidung doppelter Arbeit).

Die Arbeitszeit, die durch den Einsatz elektronischer Medien eingespart werden kann, darf jedoch nicht dazu führen, dass

zulasten der Inhaber von R-Besoldungsstellen dort Mehrarbeit anfällt, die in anderen Bereichen eingespart wird, sodass dort Personal abgebaut werden kann. Zum Erfüllungsgehilfen der Finanzverwaltung bei der Streichung von Stellen dürfen sich die Entscheider nicht machen lassen. Daher sollte jeder Nutzer die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung in diesem spezifischen Bereich sehr sorgfältig abwägen.

Der vorliegende Beitrag ist von einem Staatsanwalt und von einem Richter verfasst.

I. Anwendungen im richterlichen Dienst

Viele Gerichte werden demnächst (oder sind es bereits) derart ausgestattet, dass jeder Richterarbeitsplatz über einen Computer verfügt, der im Haus – und damit vor allem mit der Geschäftsstelle – vernetzt ist. Viele Kollegen werden sich fragen (oder fragen sich bereits), was sie mit diesen Geräten anfangen sollen, ohne deren Hilfe sie bislang auch zurechtgekommen sind.

Es ist nicht nur möglich, den Computer so einzusetzen, dass – ohne gesteigerten Arbeitsaufwand für den richterlichen Dienst – die beim Gericht vorhandenen Ressourcen an Personal effektiver genutzt werden. Die knappen Ressourcen an Zeit können besser genutzt werden, als durch Abschreiben von Entscheidungen, die von vornherein auch ohne mehr Arbeitsanfall

im richterlichen Dienst hätten auf einem anderen Medium abgesetzt werden können.

Für manche Aufgaben kann der Computer auch eine Hilfe sein, welche die richterliche Tätigkeit erleichtert.

1. Wichtig für den Einsatz des Computers ist es, dass dieser nicht erst vor jedem Arbeitsschritt eingeschaltet werden muss, sondern dass er von Dienstbeginn bereitsteht. Formulare werden auch nicht vor jeder Verwendung aus der Bücherei geholt.

2. Insolvenzabteilungen gehörten wohl zu den ersten Dezernaten im richterlichen Dienst, bei denen die Verwendung von Computern flächendeckend eingesetzt wurde.

Auch Familiengerichte sind schon früh mit der Verwendung von elektronischer Datenverarbeitung warm geworden. Die Berechnung von Unterhaltsansprüchen – zumal unter Berücksichtigung von Steuerlasten und -vorteilen –, Versorgungsausgleich etc. ist in eine Form zu bringen, die zumindest nach Vornahme der normativ wertenden Entscheidungen der Berechnung innerhalb der EDV zugänglich ist.

Auch Programme zur Berechnung der Abzinsung bei vorzeitig gekündigten Darlehen, Leasingverträgen etc. sind schon seit einiger Zeit im erfolgreichen Einsatz in allgemeinen Zivildezernaten.

Nützlich ist der PC auch insbesondere bei komplexen Kostenentscheidungen.

3. Aber auch diejenigen Richter, welche nicht typischerweise Rechtsgebiete bearbeiten, die einer Umsetzung in elektronische Medien auf den ersten Blick zugänglich sind, können häufig Computer für ihre Zwecke sinnvoll einsetzen:

Viele Verfügungen und Beschlüsse sind in wesentlichen Teilen gleichförmig: Ladung zum Termin, gesonderte Hinweise, Einstellung der Zwangsvollstreckung, Feststellung der Rechtzeitigkeit von Rechtsmitteln, Beweisbeschlüsse zum Hergang von Verkehrsunfällen usw. Jeder mag im jeweiligen Dezernat überprüfen, wie viele Entscheidungen mit vorgefertigten Textbausteinen gefertigt werden.

Hier ein paar Beispiele: Die Geschäftsstelle erfasst ein Verfahren nach Beteiligten und RAen, mit Aktenzeichen und Anschriften im PC. Der Richter ruft durch Knopfdruck am PC in seinem Dienstzimmer im Verzeichnis seines Dezernats vom zentralen Speicherort (Server) das Verfahren auf. Er fügt einen Autotext oder ein Basisdokument „BB in Verkehrsunfallsachen“ ein und gibt die Daten zum Beweisthema ein. Zur jeweils nächsten freien Stelle im PC-Formular gelangt er durch Drücken der Taste „F11“, bis hin zum Datum der Beweisaufnahme. Er speichert die Datei unter ihrem Aktenzeichen, druckt aus, unterzeichnet und legt die Akte auf den Bock. In der Geschäftsstelle wird der gespeicherte Beweisbeschluss aufgerufen, mit den Daten der Aktenfassung verknüpft, ausgedruckt und mit Ladungen etc. versandt.

Oder: Standardentscheidungen in Strafsachen. Im Raum steht die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111 a StPO. Die tatsächlichen Feststellungen lassen sich genauso in ein Musterformular wie in einen Computertext einfügen. Ähnliches gilt für den Widerruf der Aussetzung einer Freiheitsstrafe usw.

Oder: Das Urteil ist nach Diktat geschrieben worden, die Akte liegt wieder vor. Die Tippfehler zu korrigieren macht am Bildschirm auch nicht mehr Arbeit als mit dem Stift auf Papier.

Oder: Eine dezernatsbekannte Partei treibt den nächsten, mit dem vorherigen Verfahren sehr ähnlichen Zivilprozess, oder gegen sie ist ein typisches Strafverfahren anhängig. Es ist möglich, das ursprüngliche Urteil vom PC aus aufzurufen und unter dem Az. des neuen Verfahrens zu speichern. Für den Entscheider gibt es weniger zu erinnern, nachzuforschen und abzuändern, als ohne Computer.

Oder: Ein Verfahren betrifft ein rechtliches Problem, worüber schon eine Entscheidung mit Fundstellen zur Begründung vorliegt. Die kann aufgerufen werden (nach Stichwort, Name der Parteien, grobes Datum, Az. o. Ä.) und die entscheidende Passage als Textbaustein kopiert und in die nächste Datei eingefügt werden.

Oder: Die Verfügbarkeit elektronischer Entscheidungssammlungen, Kommentare oder Zeitschriften ermöglicht eine vereinfachte Recherche. Sammlungen der BGH-Rechtsprechung und der Fachzeitschriften sind bspw. auf CD-ROM preisgünstiger als in gebundener Form.

Oder: Gutachterbestellung mit häufig beauftragtem Sachverständigen, Stellungnahmefrist zum fertigen Gutachten, Streitwertbeschluss, Bestellung eines bekannten Verfahrenspflegers in Betreuungssachen.

Die Fortsetzung der Aufzählung ist müßig; in jedem richterlichen Dezernat gibt es Bereiche, die durch EDV-Unterstützung verbessert werden können.

II. Anwendung im staatsanwaltlichen Dezernat

Die zunehmende Umsetzung der im Programm „Justiz 2003“ beabsichtigten Vollausstattung der Staatsanwaltschaften des Landes mit integrierten Datenverarbeitungssystemen lässt es nur noch als eine Frage der Zeit erscheinen, bis auf nahezu jedem Arbeitsplatz eines staatsanwaltlichen Entscheiders ein Computer zu finden sein wird. Diese Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen. Durch sie erhält die Staatsanwaltschaft ein Hilfsmittel, welches die Bewältigung der täglichen Arbeit, die nach wie vor bei einer Belastungsquote von durchschnittlich 1,53 Pensen liegt, erleichtern kann. Der sachgerechte Einsatz der IT-Systeme kann sowohl die Erledigung von Routinearbeiten, derer es auch im staatsanwaltlichen Dezernat eine Vielzahl gibt, erleichtern als auch die Bearbeitung komplexer Großverfahren.

Aus dem Inhalt

Arbeitsbedingungen	
– EDV für Ri+StA	1
Aus der Arbeit des Vorstandes	4
Keine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung	4
Vorsorgungsrücklage	5
Vorbericht zur LVV	
– Vermögensabschöpfung	9
– Tagesordnung	10
Zum 10. EDV-Gerichtstag	10
Teilzeitbeschäftigung	12
Neu: Euro und Rechtsreformen	15

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (RinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin);
Katrin Jungclaus (RinLG); Dr. Martin Kessen (R);
Lars Mückner (R); Ricarda Peters (StAin);
Klaus Rupprecht (RAG); Axel Stahl (StA),
Gisela Wohlgenuth (RinOLG a. D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Ulrike Niggemann
Telefon (02 11) 7357-639, Telefax (02 11) 7357-507,
Anzeigentarif Nr. 15
Vertrieb: Abos: Petra Wolf, Telefon (02 11) 7357-155
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (02 11) 7357-155
Fax (02 11) 73 57-8 91, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: Foto von StAin Anette Milk

Wird der Computer als elektronische „Formularsammlung“ benutzt, ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zu der bereits dargestellten Anwendung im richterlichen Dezernat. Zudem ist das elektronische Formular sowohl für den Entscheider angenehmer zu bearbeiten, da es ihm Raum für individuelle Ergänzungen oder Veränderungen lässt, als auch für den Unterstützungsbereich, der sich nicht durch unübersichtliche Anlagen kämpfen muss, weil der auf dem Papier vorgesehene Platz nicht ausgereicht hat. Außerdem verringern sich die Reibungsverluste, die zuvor aus schwer lesbaren Handschriften resultierten.

Diese Vorteile können unabhängig davon zum Tragen kommen, ob einheitliche Formularsammlungen in den integrierten Systemen zur Verfügung gestellt werden. Zwar ist dies derzeit noch nicht an allen Behörden, die mit IT-Systemen ausgestattet sind, der Fall, jedoch ist es jedem Dezernenten, selbst wenn er nur über ein Einzelplatzgerät verfügt, mit geringem Aufwand möglich, sich – idealerweise in Abstimmung mit seinem Unterstützungsbereich – eigene, auf die Bedürfnisse seines Dezernates zugeschnittene Formulare zu erstellen.

Besonders vorteilhaft ist dieses Vorgehen dann, wenn umfangreiche Bescheide oder Stellungnahmen zu erstellen sind. Eine Vielzahl von Kollegen arbeitet, insbesondere dann, wenn komplexere Sachverhalte oder Rechtsfragen betroffen sind, mit Vorstücken. Diese wurden bisher zumeist immer wieder – unter Anpassung an den Einzelfall – diktiert und sodann vom Unterstützungsbereich geschrieben. Kann das Vorstück als Textbaustein am Bildschirm aufgerufen und bearbeitet werden, so wird nicht nur der Unterstützungsbereich entlastet, auch der Entscheider gewinnt Zeit. Die Akte ist mit einer Vorlage nach Ausdruck der unter Verwendung des Textbausteins gefertigten Verfügung erledigt. Eine erneute Befassung mit der Akte, wie sie früher bei der Vorlage und Überprüfung der Reinschrift erforderlich war, entfällt.

Außerdem ist die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung bei der Bearbeitung von Verfahren mit komplexeren Sachverhalten besonders hilfreich. Datenbanken, in denen Geschädigte, Einzeltaten, Tatbeteiligte usw. erfasst und verknüpft werden können, erleichtern die Steuerung dieser Verfahren. Dies gilt umso mehr, als ein Großteil der insoweit zu leistenden Datenerfassung und -eingabe häufig bereits durch die Polizei erfolgt ist, die diese Daten bei entsprechender Absprache zur Verfügung stellt. Dadurch kann sich der Staatsanwalt in diesen Verfahren auf seine Leitungsfunktion konzentrieren und braucht sich nicht ausschließlich mit „Bewältigung“ des Verfahrensstoffes zu beschäftigen. Zudem wird die abschließende Bearbeitung des Verfahrens ebenfalls erheblich erleichtert und, was vor allem in Haftsachen von besonderer Bedeutung ist, beschleunigt, wenn der umfangreiche Verfahrensstoff bereits in einer Datenbank gespeichert ist.

Allerdings setzt die sachgerechte Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung voraus, dass der staatsanwaltliche Entscheider auch entsprechend geschult wird. Derzeit kann es noch nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass jedermann mit diesem Medium ebenso vertraut ist, wie mit den Kulturtechniken des Lesens und Schreibens. An dieser umfassenden Schulung und Unterweisung in die Möglichkeiten, die die elektronische Datenverarbeitung bietet, scheint es derzeit

noch zu mangeln. Dabei können die mit dem Programm „Justiz 2003“ u.a. auch beabsichtigten Synergieeffekte jedoch nur zum Tragen kommen, wenn die Schulung der Anwender mit der Hardwareausstattung Schritt hält und ihr nicht – wie bisher – hinterher hinkt. Außerdem dürfte es auch der behördlichen Kollegialität abträglich sein, wenn eine Zweiklassengesellschaft dergestalt entsteht, dass die Kundigen die Vorteile nutzen können, während dies den „elektronischen Analphabeten“ verwehrt ist.

Aus der Arbeit des Vorstandes

JM Dieckmann gegen Stellenstreichung

In die Haushaltsdebatte für den Landeshaushalt 2002 geht JM Dieckmann nach eigenen Angaben vor der Presse am 30. Juni 2001 mit dem Ziel, den gerichtlichen Unterbau im Büro- und Kanzleidienst nicht weiter ausbluten zu lassen. „Die kw-Vermerke für diese Stellen sollen um zwei Jahre verlängert werden.“ Damit hat sich zumindest bei ihm endlich die Erkenntnis durchgesetzt, dass nicht alles vom Computer erledigt werden kann und dass nicht hilfsweise mangels Personal alles vom Richter/StA zu übernehmen ist (wovon viele Behördenchefs ausgehen).

Es bleibt zu hoffen, dass der Minister in der Lage ist, seine Ziele in der Ministerrunde durchzusetzen und dafür zu sorgen, dass sie in den Landtagsberatungen umgesetzt wird.

Der Geschäftsführende Vorstand des DRB NW tagte am 18. 6. 2001 in Bonn und nahm dort anschließend an der Veranstaltung der Bezirksgruppe teil, die JM Dieckmann zu einem Referat über „Justiz und Medien“ eingeladen hatte.

Der Vorstand befasste sich mit der Situation, die durch die Überleitung der Grundstücksverwaltung auf die neue landeseigene Verwaltungsgesellschaft nach dem BLB

entstanden ist. Dazu lag die ausgiebige Kritik des Präsidenten des OLG Düsseldorf vor, die er in einem Schreiben an das JMin NW zusammengefasst hatte. Darin hatte er sich gegen die voreilige Abfassung von Mietverträgen ausgesprochen, bevor die Rechte der Vermieter und insbesondere der Mieter (und damit auch die Beteiligungsrechte der Mitbestimmungsgremien) geklärt sind.

Zu der am 31. August 2001 in Krefeld stattfindenden Landesvertreter-Versammlung wurde der Ablauf weiter geplant. Die Plakate mit den Einladungen sind inzwischen an alle Behörden verteilt. Die Veranstaltung wird sich mit den Themen der Gewinnabschöpfung und der Rückgewinnungshilfe beschäftigen, aber auch mit Haftungsfragen für Ri+StA.

Bei der zu Ende gegangenen PEBB§Y-Untersuchung ist es nun Aufgabe des Richterbundes, mit Hilfe von Rationalisierungsfachleuten kritisch zu hinterfragen, um die Ergebnisse sogleich nach ihrem Bekanntwerden kommentieren und die Umsetzung beeinflussen zu können.

Den Abschluss der TO bildete ein ausgiebiges Gespräch mit dem PrOLG Dr. Armin Lünterbusch (Köln).

Wegstreckenentschädigung

Forderung nach Erhöhung für Dienstreisen

Die letzte Erhöhung des Kilometergeldes für Dienstfahrten mit dem Privat-Pkw erfolgte zwar zum 1. April 1998. Trotz erheblich gestiegener Kosten für die Anschaffung, Unterhaltung und vor allem Be-

tankung der Privat-Pkws von Beamten, Staatsanwälten und Richtern hat es die Landesregierung bislang nicht für notwendig erachtet, die Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten, die mit privaten Pkws durchgeführt werden, angemessen zu erhöhen.

Außerdem wird die Höhe der Wegstreckenentschädigung stark abgesenkt (auf DM 0,32 pro km), wenn das Kfz nicht aus triftigen Gründen genutzt wird.

Da insbesondere Richter und Staatsanwälte in ländlichen Gebieten bei der

Dieses Schreiben mit den Forderungen an das Land NW sandte der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes an die vier Fraktionen des Landtages und an die Minister für Finanzen und Justiz.

Durchführung ihrer Dienstfahrten in erheblichem Maße auf ihren eigenen Pkw angewiesen sind und zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch darauf zurückgreifen, fordert der Deutsche Richterbund die sofortige und uneingeschränkte Erhöhung der Wegstreckenentschädigung auf mindestens 60 Pfennig je gefahrenen Kilometer und den Wegfall der Differenzierung zwischen einer Kfz-Nutzung aus triftigen Gründen und einer Nutzung ohne triftige Gründe.

Das Land NW kann sich dabei an der Vorgehensweise des Freistaates Bayern

und des Bundes orientieren, die diese Probleme bereits in Angriff genommen haben und Entschädigungen von 58 Pfennig je gefahrenem Kilometer vorsehen.

Ohne diese Erhöhung wird man es Richtern und Staatsanwälten in Zukunft nicht mehr empfehlen können, zur Durchführung ihrer Aufgaben auf private Pkws zurückzugreifen. Die Folge davon wäre der Anfall von erheblichen Taxi- oder Übernachtungskosten, die den Staatshaushalt bzw. die einzelnen Verfahren erheblich höher belasten würden.

Erhöhung der Wegstreckenentschädigung

Abgeschmettert

Zum Schreiben des Richterbundes vom 11. 6. 2001 teilt das FinMin des Landes NW mit:

Nachdem das Bundesministerium des Innern Ende März d. J. im Reisekostenrecht eine Anhebung der Wegstreckenentschädigung rückwirkend zum 1. 1. 2001 auf maximal 0,58 DM/km vorgenommen hat, habe ich die Frage nach einer Erhöhung auch für Nordrhein-Westfalen geprüft.

Im Hinblick auf die Systemunterschiede zwischen dem Bundesreisekostengesetz, das noch das Institut des „anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugs“ kennt, und dem Landesreisekostengesetz NW sehe ich für das Land derzeit keine Notwendigkeit, ebenfalls die Wegstreckenentschädigung anzuheben. Unter Berücksichtigung einer für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge nicht unüblichen Fahrstrecke von rd. 13000 km im Jahr ergibt sich auch nach der Neuregelung des Bundes eine durchschnittliche Kilometerentschädigung von 0,52 DM/km. Dabei kann es auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges „nur“ aus triftigen Gründen im Bereich des Bundesreisekostengesetzes eine Entschädigung von lediglich 0,43 DM/km vorgesehen ist,

während in NRW für diese Fahrten bereits seit dem 1. 4. 2000 eine Wegstreckenentschädigung von 0,52 DM/km, d. h. eine um mehr als 20 % höhere Wegstreckenentschädigung als nach den neuen Bestimmungen des Bundes, gezahlt wird.

Für Vielfahrer hat sich in NRW der Einsatz von Dienstfahrzeugen als „Selbstfahrzeuge“ bewährt. Letzte noch in diesem Bereich bestehende Probleme sind dadurch gelöst worden, dass für diese Fahrzeuge ab dem 1. 7. 2001 in gewissem Umfang die Nutzung für Privatfahrten zugelassen ist.

Eine Angleichung der Kraftfahrzeugnutzung aus triftigen Gründen und derjenigen bei einer Nutzung ohne triftigen Grund halte ich nicht für sachgerecht. In letzterem Fall besteht die Möglichkeit, eine Dienstreise ohne wesentliche Nachteile anstelle des Kraftfahrzeuges auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Im Hinblick auf Umwelteinflüsse und die bereits vorhandene Verkehrsdichte soll kein Anreiz geschaffen werden, ein Kraftfahrzeug auch ohne zwingenden Grund zu nutzen. Im übrigen ist für Kurzstrecken (bis 30 km Fahrtstrecke) bereits eine Wegstreckenentschädigung von 0,52 DM/km vorgesehen.

Versorgungsrücklage

Auf Initiative des Bundes Deutscher Finanzrichter – Landesverband NW – hat RFG Hans-Wilhelm Hahn, früher als Verwaltungsrichter langjährig Beisitzer in einer für Beamtenfragen zuständigen Kammer, die Verfassungsmäßigkeit der sogenannten Versorgungsrücklage untersucht. Bekanntlich werden ab 1. Januar 1999 durch den neu eingeführten § 14 a BBesG iVm mit dem Versorgungsfondsgesetz NW -EFoG- (GVBl NW 1999, 174) die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um durchschnittlich 0,2 v. H. vermindert und die Unterschiedsbeträge gegenüber den nicht verminderten Anpassungen einem Sondervermögen zugeführt (vgl. hierzu schon RiStA Nr. 1/99).

Kollege Hahn kommt mit beachtlichen und sorgfältig begründeten Argumenten in seinem 64 Seiten langen Gutachten zu dem Ergebnis, dass § 14 a BBesG – und damit auch das darauf basierende Landesgesetz NW – gegen das Grundgesetz verstößt.

Nachstehend seien die in der Zusammenfassung des Gutachtens enthaltenen tragenden Erwägungen wiedergegeben.

In Rechtsprechung und Schrifttum ist einhellig anerkannt, dass das System der amtsangemessenen Alimentation des Beamten und damit das System der Beamtenversorgung einen gewachsenen und verfassungsfesten Grundsatz des Berufsbeamtentums darstellt, der im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums strikt zu beachten ist.

Bei § 14 a BBesG handelt es sich nicht um einen nicht justiziablen Programmsatz ohne greifbaren rechtlichen Gehalt. § 14 a BBesG hat einen klaren Rechtsgehalt des Inhalts, dass immer dann, wenn eine konkrete Besoldungsanpassungsentscheidung vom Gesetzgeber ins Auge gefasst wird, der jeweils vom Gesetzgeber realwirtschaftlich für angemessen gehaltene An-

passungssatz in der Zeit vom 1. 1. 1999 bis zum 31. 12. 2013 um durchschnittlich 0,2 Prozentpunkte vermindert wird, bis der Höchstsatz von 3% erreicht ist. § 14 a BBesG ist der schon jetzt festgelegte legislative actus contrarius, der eine konkrete Anpassungsentscheidung gleichzeitig um die in dieser Vorschrift bestimmten Sätze mindert.

Die vom Gesetzgeber gewählte Form einer Versorgungsrücklage durch künftige Kürzungen der Alimentation der Beamten und Richter stellt eine beitragsähnliche Beteiligung an ihrer Altersalimentation dar. Hinreichende sachliche Gründe für durchgreifende Veränderungen des kalkulatorischen Aufwands des Dienstherrn für die Versorgung der Beamten und Richter lassen sich nicht finden. Den Regelungen über die Anpassungskürzungen und die Zuführung der eingesparten Beträge zur Versorgungsrücklage nach Maßgabe des § 14 a BBesG fehlt daher die rechtfertigende Grundlage. Die Anpassungskürzungen nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 BBesG dienen daher allein der jährlich steigenden teilweisen Entlastung des Dienstherrn von der Finanzierung der Versorgung der Beamten und Richter. Der Dienstherr wird ab dem Jahr 2013 eine dauerhafte Finanzierungsentlastung der ihm obliegenden Versorgung von 3 Prozentpunkten erfahren. Dieser Entlastungsumfang entspricht nach den kalkulatorischen Versorgungsaufwandsberechnungen einer etwa hälftigen Beteiligung der Beamenschaft an der gesamten Versorgungslast.

Diese Beitragspflicht nach § 14 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 BBesG verstößt gegen den vom Besoldungsgesetzgeber zu beachtenden hergebrachten Grundsatz der Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn und somit gegen Art. 33 Abs. 5 GG.

Die Altersalimentation der Beamten und Richter ist allein Aufgabe des Dienstherrn, der sie durch Eigenfinanzierung sicherzustellen hat. Eine Mitfinanzierung durch den Beamten verstößt gegen das Alimentationsprinzip und ist verfassungswidrig. Eine Regelung, die Beamten an den Kosten ihrer Alterssicherung zu beteiligen ist mit dem Strukturprinzip der Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn aus Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar. Beamtenbeiträge für die Altersversorgung, darunter fallen auch sogenannte fiktive Beiträge, sind in der maßgeblichen traditionsbildenden Zeit des Beamtentums vor dem Jahre 1933 zu keinem Zeitpunkt erhoben worden.

Die Einbeziehung der Ruhestandsbeamten in die Beitragsfinanzierung der Altersversorgung verstößt sowohl gegen das im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Verbot echter Rückwirkung als auch gegen das Vertrauensschutzprinzip. Die Altersversorgung der Ruhestandsbeamten ist in vollem Umfang erdient. Die Auskehrung der erdienten Versorgung nach den bisherigen Maßstäben der Altersalimentation ist Teil eines

Versprechens des Rechtsstaates an seine früheren Staatsdiener. Die Teilmitfinanzierung ihrer Altersbezüge stellt einen rückwirkenden Eingriff in das durch die Beitragsfreiheit geprägte aktive Dienstverhältnis dar.

Für die Regelungen einer Versorgungsrücklage und ihrer Finanzierung in den Ländern nach § 14 a Abs. 1–3 BBesG mangelt es dem Bundesbesoldungsgesetzgeber an der Gesetzgebungsbefugnis. Für den gesetzlichen Auftrag, Rücklagen zu bilden und Versorgungsfonds einzurichten, kann sich der Gesetzgeber nicht auf die konkurrierende Kompetenz für Besoldung und Versorgung nach Art. 74 a GG stützen.

Die Anordnung der Bildung von Sondervermögen sowie Vorgaben zur Verwendung des Aufkommens aus den Sondervermögen in Bund und Ländern verstößt gegen das Prinzip der selbstständigen und unabhängigen Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern nach Art. 109 Abs. 1 GG. Ein Bundesbesoldungsgesetz darf keinen rechtlichen Zwang auf die Länder ausüben, um zu regeln, wie sie mit Haushaltsmitteln verfahren, die durch ausgabeneinschränkende Bundesgesetze eingespart werden.

Die Einrichtung von Sondervermögen zur Rücklagenbildung für künftige Versorgungslasten ist schließlich mit den aus Art. 110 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative GG folgenden Grundsätzen der Haushaltsklarheit und Haushaltseinheit unvereinbar. Es sind zwingende Gründe dafür nicht vorhanden, künftige Versorgungslasten zum Teil in die

Nebenhaushalte der Versorgungsfonds zu verlagern.

Damit dürften gerichtliche Verfahren von Richter/innen und Staatsanwälten/Staatsanwältinnen, die auf Beseitigung der verminderten Besoldungsanpassung klagen (wollen), letztlich vor dem Bundesverfassungsgericht durchaus Chancen auf Erfolg haben. Dies gilt insbesondere auch für Kolleg/innen, die sich schon im Ruhestand befinden und denen – im Gegensatz zur gesetzlichen Sozialversicherung – als „Rentner“ quasi ein eigener „Rentenversicherungsbeitrag“ abverlangt wird.

Um gegen die verminderte Besoldungsanpassung schon rückwirkend ab 1999 vorgehen zu können, muss die vierjährige Verjährungsfrist nach §§ 197, 201 BGB eingehalten werden. Da vor Klageerhebung beim Verwaltungsgericht ein aussergerichtliches Vorverfahren eingehalten werden muss (§ 125 BRRG, § 71 DRiG) ist ein Antrag an das Landesamt für Besoldung und Versorgung erforderlich, das Gehalt ab 1999 ohne die Kürzung durch die verminderte Anpassung nach dem Versorgungsfondsgesetz NW auszuzahlen. Nach Ablehnung dieses Antrages ist gegen den Ablehnungsbescheid des LBV fristgerecht Widerspruch einzulegen. Sobald eine den Widerspruch zurückweisende Widerspruchsentscheidung vorliegt, ist hiergegen vor dem jeweils örtlich zuständigen Verwaltungsgericht fristgerecht Klage zu erheben.

**Rudger Morsbach, Vorsitzender
des BDFR, Landesverband NW**

Quousque tandem abutere, praetor, patientia nostra? Wie lange wollen Sie unsere Geduld noch missbrauchen, Herr Justizminister?

Der bekannte Satz Ciceros in seiner Anklagerede gegen Catilina passt als abgewandelte fragende Klage oder klagende Frage an den JM NW, sowohl wegen der in jüngster Zeit erfolgten öffentlichen Verunglimpfungen oder Attacken gegen StAin/StAe in NW als auch wegen der seit Jahrzehnten bestehenden nicht aufgearbeiteten personellen und sachlichen Probleme bei der StAen.

1. Als durch den Presseartikel im Kölner Stadtanzeiger vom 26. 10. 2000 „Düsseldorfer Augiasstall“ alle StAin/StAe einer großen Behörden pauschal verunglimpft, gegen sie der Vorwurf „organisierter Verantwortungslosigkeit“ erhoben wurde, die einer Nachbar-StA aus der Zeitung erfuhren, ihre Behörde sei Verbannungsort für geschasste Behördenleiter und daraufhin der Vorsitzende des DRB NW in einem offenen Brief das Schweigen des JM (RiStA 6/00) kritisierte, weil der Eindruck erweckt werden könne, die Vorwürfe seien berech-

tigt, antwortete der JM NW (RiStA 1/01), er hätte es sehr begrüßt, hätten die gescholtenen AL's der genannten Behörde „z. B. öffentlichkeitswirksam durch einen Leserbrief“ reagiert. Ist es nicht Aufgabe des obersten Dienstvorgesetzten, sich durch eine amtliche Stellungnahme schützend vor die zu Unrecht Beschimpften zu stellen, ganz abgesehen von dem bisher geltenden, ungeschriebenen Gesetz, daß Ri und StAe sich nicht in Leserbriefen zu eigener Tätigkeit und Kritik an ihr äußern (vgl. RiStA 2/01, S. 6)?

2. Wenn die zuständige StA „in einem mehr als 100 Seiten umfassenden Vermerk“ (FR 4. 5. 2001) ihre vorläufige Bewertung eines Ermittlungsverfahrens zusammenfasst und diesen der am Verfahren beteiligten Behörde des Bundes zur Stellungnahme bekannt gibt, sodann in einer Wochenzeitung dazu aufgefordert wird, sich „wegen mangelhafter Ermittlungstätigkeit“ der mit dem Verfahren befassten

StA beim GStA zu beschweren, daraufhin über 9 000 Beschwerden eingehen und der JM NW mit der Äußerung (FR 2. 5. 2001) zitiert wird, der GStA in Köln lasse sich derzeit die Bonner Akten vorlegen, um sie zu prüfen, dann frage ich mich, gibt es keine Selbstständigkeit des StA in der I. Instanz, hat dieser keine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen, gibt es nach der StPO keinen Instanzenzug bei der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens, lässt unser Strafprozessrecht es wirklich zu, daß bei einer Vielzahl von Dienstaufsichtsbeschwerden – selbst wenn diese gezielt und fremd gesteuert veranlasst sind – das Verfahren sofort in der Beschwerdeinstanz anhängig wird, noch ehe die I. Instanz überhaupt entschieden hat. Hätte der oberste Dienstherr der Bonner StAe gegen diesen massiven Druck, den groben Beeinflussungsversuch und gegen eine solche durchsichtige Kampagne zum Schutze dieser StAe nicht protestieren und diesen Nötigungsversuch in aller Deutlichkeit zurückweisen, jedenfalls aber anders reagieren müssen als durch die Mitteilung, es prüfe noch vor Erlass einer abschließenden Entscheidung die vorgesetzte Behörde den Fall; denn diese Erklärung kommt einer Abqualifizierung der I. Instanz gleich.

3. Bei der seit Monaten geführten öffentlichen Diskussion zur Reform und Modernisierung der Mitbestimmung, die zum 1. 5. 2001 auch der MinPräs des Landes NW gefordert hat, fragen die StA'in/StAe, wann endlich das Personalvertretungsrecht in ihrem Bereich den seit Jahrzehnten – in den im November 1978 beschlossenen Leitlinien des DRB (Nr. 45–49, vgl. DRiZ 1979, 106) – erhobenen Forderungen angepasst, eine Personalvertretung auf örtlicher Ebene geschaffen, die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte auch bei Behördenleiterstellen eingeführt werden und die Verankerung der Beteiligungsrechte der StAe im Landesrichtergesetz erfolgt. Im Jahre 1996 hatten Bundesvorstand und Bundesvertreterversammlung (BVV) einen vom DRB erarbeiteten Musterentwurf für das Personalvertretungsrecht der StA'in/StAe gebilligt. Im April 1998 beschloss die BVV in Magdeburg einheitliche Grundsätze des

Deutschen Richterbundes für Beteiligungsrechte der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (DRiZ 6/98, S. 219). Diese Grundsätze wurden wegen der jahrelangen Untätigkeit des Gesetzgebers erstellt und enthalten Vorschläge für eine in sich geschlossene Regelung zur Harmonisierung des Richter- und Personalvertretungsrechts für Richter und Staatsanwälte. Wenn Betriebsräte zukünftig personell vergrößert werden sollen, bleibt zu fragen, aus welchem überzeugenden Grund StA-Behörden mit 60, 80 oder sogar über 100 StA'in/StAe überhaupt keinen örtlichen Personalrat der StA'in/StAe haben, sondern nur auf bezirklicher Ebene – also bei den GStAen – ihre behördeninternen Probleme und örtlichen Interessen vertreten lassen können. Der Nachholbedarf einer Reform des Personalvertretungsrechts bei den StAen ist evident.

4. Wenn der DRB (RiStA 2/2000, S. 15) bei acht exemplarisch ausgewählten StAen – davon zwei aus NW (Düsseldorf und Münster) – eine Umfrage über die Arbeitsbelastung durchführt, nur 17,8 % der Teilnehmer im Wochendurchschnitt mit einer Arbeitszeit von 40 Stunden auskommen, 45,6 % mehr als 40 Stunden und 36,1 % mehr als 45 Stunden arbeiten, 87,7 % der Einsender meinen, ihnen stünde zur Aktenbearbeitung nicht genügend Zeit zur Verfügung und 60,7 % sich gerne intensiver mit dem Akteninhalt beschäftigen würden, so belegt dies – objektiv – eine fortdauernde, seit vielen Jahren bestehende Arbeitsüberlastung und – subjektiv – aus der Sicht der Dezentralen, des Dezentralen – eine die Arbeitsfreude zersetzende, die Einsatzbereitschaft beeinträchtigende und das Engagement zerstörende Missstimmung, die ich bis zu meinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst immer wieder beobachtet und seit dieser Zeit dauernd berichtet höre. Wenn 87,7 % der StAin/StAe meinen, sie hätten nicht die erforderliche Zeit zur Bearbeitung ihrer Akten, sind also mehr als acht von zehn StAe mit der von ihnen gegebenen Begründung des Arbeitsergebnisses in der einzelnen Akte – die Richtigkeit der Entscheidung berührt dies selbstverständlich nicht – unzufrieden. Diese desolante

Stimmung wird noch genährt durch die beständig steigenden Zahlen. Die durchschnittliche Belastungsquote pro Dezentralin/Dezentral betrug 1996 1,52, 1999 1,62 und als Spitzenbelastung wird 1,91 angegeben (vgl. RiStA 2/01).

Sind diese Informationen nicht alarmierend für den Berufsstand? Deshalb wiederhole ich: **Quousque tandem abutere, praetor, patientia nostra?**

Dr. Hans Helmut Günter

Nachzahlung für kinderreiche Beamte

Das Land Rheinland-Pfalz ist verpflichtet, kinderreichen Beamten Teile der Besoldung von dem Zeitpunkt an nachzuzahlen, in dem sie die Höhe ihrer kinderbezogenen Besoldung als verfassungswidrig beanstanden haben.

Das BVerfG hat seit 1977 in mehreren Entscheidungen gerügt, dass die Besoldung der Beamten mit mehr als zwei Kindern nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Art. 6 und 33 Abs. 5 GG entspricht. Der Bundesgesetzgeber hat hierauf 1999 mit einem Gesetz reagiert, das die kinderbezogene Komponente der Beamtenbesoldung verbessert und auch die Nachzahlung für Beamte regelt, die ihren Anspruch innerhalb der Zeit vom 1. 1. 1988 bis 31. 12. 1998 geltend gemacht haben. Nach dem Gesetz „erfolgt die Nachzahlung frühestens mit Wirkung ab dem Januar des Haushaltsjahres, in dem das Vorverfahren begonnen hat“.

Das BVerwG¹ hat entschieden, dass diese Voraussetzung schon dann erfüllt ist, wenn der Beamte zum Ausdruck bringt, dass er die ihm gewährte Besoldung im Hinblick auf ihren zu niedrig bemessenen kinderbezogenen Anteil für rechtswidrig hält. Auf die Bezeichnung seiner Beanstandung als „Antrag“, „Einspruch“ oder „Widerspruch“ kommt es nicht an.

1 BVerwG 2 C 46.00 u. a. – Urteile vom 28. Juni 2001

Vermögensabschöpfung

Eines der Themen, das derzeit alle mit der Strafjustiz Befassten beschäftigt, ist die Vermögensabschöpfung, die auch Gegenstand des Gastvortrages bei der Landesvertreterversammlung am 31. August 2001 sein wird. Was ist darunter zu verstehen?

I.

Seit Mitte der neunziger Jahre sind die Vorschriften der §§ 73 ff. StGB, die durch die Verfahrensvorschriften der §§ 111 b ff. StPO flankiert werden, verstärkt in den Blickpunkt der strafrechtlichen Praxis gelangt. Obwohl im Wesentlichen bereits durch das 2. StrRG in das Strafgesetzbuch eingefügt, hatten diese Vorschriften – abgesehen von § 74 StGB – in der Rechtsanwendung bisher wenig Beachtung gefunden.

Aus ihrem „Dornröschenschlaf“ geweckt worden sind sie durch polizeiliche Initiativen, insbesondere aus Baden-Württemberg. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität setzte sich die Erkenntnis durch, dass es bei einer Bekämpfung der Kriminalität, der ein Gewinnstreben der Täter zugrunde liegt, nicht ausreicht, den Täter durch Freiheitsentzug zu sanktionieren. Vielmehr ist es geboten, ihm ebenfalls – und über die klassische Strafe hinaus – das deliktisch erlangte Vermögen zu entziehen, um ihm einerseits die wirtschaftliche Basis für weitere Straftaten zu entziehen und andererseits – sofern individuell Geschädigte vorhanden sind – die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen zu erleichtern. Denn allzu oft ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass es einem Täter im Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität gelungen ist, seine Tatbeute dem Zugriff der Geschädigten zu entziehen, um sich nach Aburteilung und Strafvollzug daran zu erfreuen.

Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, setzt die Polizeiführung – u. a. auch in NRW – zunehmend auf den Einsatz von besonders geschulten Finanzermittlern. Mittlerweile ist in der Justiz erkannt worden, dass ein erheblicher Weiterbildungsbedarf besteht, dem nunmehr sowohl durch eigene Angebote als auch durch Kooperation mit polizeilichen Ausbildungsstätten entsprochen wird.

II.

Abgesehen von der Einziehung gemäß § 74 StGB, die den Eigentumsübergang auf den Staat durch richterlichen Entscheidungsakt hinsichtlich jener Gegenstände erlaubt, die durch die Tat unmittelbar hervorgebracht oder zu ihrer Vorbereitung oder Begehung gebraucht worden sind, sind die materiell-rechtlichen Kernvorschriften der Vermögensabschöpfung die

Landesvertreterversammlung

des Deutschen Richterbundes Landesverband Nordrhein-Westfalen,
im Parkhotel Krefelder Hof,
Uerdinger Straße 245, 47800 Krefeld

Freitag, 31. August 2001, 10.00 Uhr.

Gewinnabschöpfung im Strafverfahren

Waffe des Rechtsstaates oder Regressfalle?

Referent:

Wilfried Mainzer

Oberstaatsanwalt, Justizministerium
NRW

Grußworte:

Jochen Dieckmann

Justizminister des Landes Nordrhein-
Westfalen

Geert W. Mackenroth

Vorsitzender des Bundesverbandes
des DRB

§§ 73 ff. StGB, die den Verfall normieren. Sie erlauben prinzipiell den Zugriff auf die Vermögenswerte, die ein Täter aus einer rechtswidrigen Tat erlangt hat, unabhängig davon, ob das Erlangte noch unmittelbar und gegenständlich (Verfall gemäß § 73 StGB) oder nur noch mittelbar (Verfall des Wertersatzes bzw. erweiterter Verfall gemäß §§ 73 a, 73 d StGB) im Vermögen des Täters vorhanden ist.

III.

Einziehung und Verfall können endgültig erst durch einen richterlichen Entscheidungsakt, regelmäßig in Verbindung mit dem das Strafverfahren abschließenden Urteil, angeordnet werden. Naturgemäß wird der Beschuldigte versuchen, die Früchte seines unrechtmäßigen Handelns zu behalten, indem er sein Vermögen dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzieht. Um diesen Bestrebungen entgegenzuwirken, sieht das Verfahrensrecht Möglichkeiten der vorläufigen Sicherung des Tätervermögens vor, §§ 111b ff. StPO.

IV.

Unabhängig von der vorläufigen Sicherung ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob die gesicherten Werte voraussichtlich dem Verfall im eigentlichen Sinne oder der sogenannten Rückgewinnungshilfe unterliegen werden.

1. Verfall

Der Verfall erfolgt zugunsten der Staatskasse in Gestalt des jeweiligen Landes-

justizfiskus, in dem die gesicherten Vermögensgegenstände nach Rechtskraft der Verfallsentscheidung verwertet werden.

2. Rückgewinnungshilfe

Der Verfall ist in Fällen der Rückgewinnungshilfe, die den Opfern der Straftaten die Durchsetzung ihrer Schadensersatzansprüche erleichtern soll, ausgeschlossen. Bei der Rückgewinnungshilfe begibt sich die Strafjustiz auf die Ebene des Zivilrechts. Schon daraus ergeben sich Probleme, denn jeder weiß, dass sich keineswegs immer der Dritte freut, wenn zwei sich streiten. Die bereits ungewohnte materielle Rechtsmaterie wird zudem durch die Verknüpfung mit dem Zwangsvollstreckungsrecht kompliziert.

Sie befindet sich gleichwohl weiterhin in einem Strafverfahren, das anderen Grundsätzen folgt als der Zivilprozess. Die Erledigung solcher „zivilrechtlicher“ Aufgaben neben dem nach wie vor zu führenden Tat- und Schuldnachweis bedeutet einen erheblich gesteigerten Arbeitsaufwand. So müssen Beschlagnahme- oder Arrestbeschlüsse erwirkt und deren Vollstreckung angeordnet werden, ferner die Geschädigten ermittelt und benachrichtigt werden. Fast alle dieser Entscheidungen sind eilig und haftungsträchtig. Dieser bei der bestehenden Belastungssituation kaum bewältigbare Mehraufwand an Arbeit zieht sich durch das gesamte Verfahren, weil die Rückgewinnungshilfe nicht schon mit der vorläufigen Sicherung abgeschlossen ist. Verkompliziert wird die endgültige Verwertung dadurch, dass diese durch die Geschädigten selbst erfolgen müsste. Diese sind häufig jedoch weder willens noch in der Lage, ihre Ansprüche fristgerecht durchzusetzen. Genauso mißlich stellt sich die Situation dar, wenn einer Vielzahl von Geschädigten nur geringe gesicherte Vermögenswerte gegenüberstehen und der Staatsanwalt sich allzu oft dem Problem ausgesetzt sieht, in den dann beginnenden Verteilungskampf einbezogen zu werden.

V.

Obwohl die verstärkte Vermögensabschöpfung grundsätzlich – soweit erkennbar – trotz der bestehenden Schwierigkeiten von den Praktikern der Strafrechtspflege begrüßt wird, begegnet ihre Anwendung noch erheblichen Vorbehalten.

Diese sind sicherlich zum einen darauf zurückzuführen, dass bisher – insbesondere von den Angehörigen der Staatsanwaltschaft – eine befriedigende Lösung der Regressproblematik nicht erkannt wird. Ob diese tatsächlich in dem Ausmaß besteht, wie in Kollegenkreisen immer wieder geäußert und durch das JMin bestritten wird, kann hier dahinstehen. Bereits die Sorge in einen Regressfall zu geraten, ist einem – insbesondere im Rahmen der vorläufigen Sicherung erforderlichen – zupackenden und entschlossenen Vorgehen abträglich.

Hier würde die Freistellung von der Haftung – wie in der Wirtschaft üblich – Abhilfe schaffen. Mit dem zunehmenden Greifen der Fortbildungsmaßnahmen ist mit einer größeren Vertrautheit mit den einschlägigen Vorschriften und damit stärkere Sicherheit bei ihrer Anwendung zu rechnen. Heute ist es – insbesondere in den allgemeinen Dezernaten der Staatsanwaltschaft – zu oft der Fall, dass der mit der Sache befasste Jurist sich dezidierten und auch häufig mit fertig formulierten Entwürfen versehenen Vorschlägen der in diesem Bereich fachlich besser geschulten Polizeibeamten gegenüber sieht, über die er entscheiden muss. Aufgrund der allgemein bekannten Belastungslage fehlt jedoch die Zeit, die er für die Einarbeitung in diese fremde Materie benötigen würde. Bei dieser Sachlage besteht – je nach Mentalität – die Gefahr, dass die polizeilichen Anregungen entweder mehr oder weniger ungeprüft übernommen oder ohne sachlichen Grund zurückgewiesen werden.

Darüber hinaus ist zu hoffen, dass die von der Praxis wahrgenommenen Unzulänglichkeiten der derzeitigen gesetzlichen Regelung durch Novellierung und Ergänzung der Vorschriften beseitigt werden, damit die Vermögensabschöpfung tatsächlich einmal zu einer „scharfen“ Waffe des Rechtsstaats werden kann.

Tagesordnung

der Landesvertreterversammlung am 31. August 2001

1. Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2001
6. Nachwahl zum Geschäftsführenden Vorstand
7. Bericht über die Sitzung der Assessorenvertreter/innen der Bezirksgruppen am 30. 8. 2001
8. Staatsanwaltsfragen
9. Schuldrechtsmodernisierungsgesetz
10. Bericht zu „Richter und Staatsanwalt in NRW“ (RiStA)
11. Umstellung des Mitgliedsbeitrages auf Euro
12. Verschiedenes

Die Vertreterversammlung tagt verbandsöffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Versammlung das Wort zu ergreifen. Daher sind alle Mitglieder des Verbandes eingeladen, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen, um auf diese Weise zur Meinungsbildung zu den aktuellen Fragen der Justizpolitik beizutragen und die Anliegen der Richter/innen und Staatsanwälte/innen unseres Landes vorzubringen.

10. Deutscher EDV-Gerichtstag 2001

Der Deutsche EDV-Gerichtstag feiert vom 19. bis 21. 9. 2001 in Saarbrücken sein zehnjähriges Jubiläum. Dies wird Gelegenheit geben, einmal die rasante IT-Entwicklung im Bereich von Justiz, Anwaltschaft und Verwaltung von den Anfängen bis heute Revue passieren zu lassen, aber auch einen notwendigen visionären Blick in die Zukunft zu tun.

Der traditionelle Eröffnungsabend am 19. 9. 2000 bei der juris GmbH wird mit einem lockeren Zusammentreffen den Gerichtstag einläuten.

JMin Ingeborg Spoerhase-Eisel, Saarbrücken, wird die Begrüßungsrede halten. Nach einem anschließenden Rückblick über die Entwicklung des EDV-Gerichtstags werden verschiedene nationale und internationale Referenten vortragen, wie z. B. der JM NW Jochen Dieckmann, der führende französische Urheberrechtler, Prof. Dr. Vivant aus Montpellier, und Prof. Dr. Zhou Lin aus Peking.

Die Bundesländer werden in einem Arbeitskreis der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung einen Überblick über den derzeitigen Stand der IT-Entwicklung rund um die Justiz geben und sich den Fragen des interessierten Publikums stellen. Zum Thema „Justiz und Internet“ wird es einen speziellen Erfahrungsaustausch geben.

Den Teilnehmern des EDV-Gerichtstages wird die Firmenbegleitausstellung die ausführliche Gelegenheiten bieten, sich einen umfassenden und gründlichen Überblick über die breite Palette von Justizlösungen, Anwaltssoftware, allgemeinen juristischen Programmen, den vielfältigen CD-ROM-Datenbanken und spezieller EDV-Literatur zu verschaffen. Die Anbieter nutzen regelmäßig und intensiv diese messeartige Möglichkeit der Darstellung ihrer Produkte für einen ausgewählten Kreis von IT-Multipikatoren. So bietet der 10. EDV-Gerichtstag in diesem Jahr auch ein Novum mit der Reihe der Firmenvorträge, in denen einzelnen Anbietern Gelegenheit geboten wird, ihre konkreten Zukunftsperspektiven einmal wesentlich detaillierter als an den Ausstellungsständen vorzustellen.

Für kleinere Gesprächsrunden werden auch in diesem Jahr Räume zur Verfügung gestellt. Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Deutschen EDV-Gerichtstag e.V. Lehrstuhl Prof. Dr. Rüßmann, Universität Saarbrücken, Im Stadtwald, Bau 31, 66123 Saarbrücken, Tel. (06 81) 3 02 31 50, Fax (06 81) 3 02 40 12, E-Mail: skuhn@rz.uni-sb.de. Im Internet: <http://edvgt.jura.uni-sb.de/>.

**RAG Dr. Wolfram Viefhues,
AG Oberhausen/OLG Düsseldorf**

Wir trauern um

Günter Ide

Präsident des Landesarbeitsgerichts a. D.

Am 2. Juni 2001 ist Günter Ide kurz vor Vollendung seines 72. Lebensjahres verstorben. Er war von 1975 bis 1994 Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamm und hat in diesen 19 Jahren den Gerichtsbezirk in unnachahmlicher Weise geprägt. Mit seiner menschlichen Wärme, seiner strengen Sachlichkeit und seinem exzellenten Sachverstand hat er das Vertrauen aller Bediensteten erworben. Nicht nur in Westfalen, sondern weit darüber hinaus hat er der Arbeitsgerichtsbarkeit die ihr gebührende Stellung verschafft. Als erster Präsident des Landesarbeitsgerichts Brandenburg hat er maßgeblichen Anteil am Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Brandenburg.

Der Verstorbene war über viele Jahre Mitglied des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen und hat dem Verband an führender Stelle gedient. In dieser Zeit hat er viele Richterinnen und Richter für die Verbandsarbeit gewonnen und sie in ihrer Arbeit bestärkt und unterstützt.

Für alle Arbeitsrechtler war er eine feste Größe von hoher Autorität. Seine herausragende Richterpersönlichkeit galt vielen jungen Kolleginnen und Kollegen als erstrebenswertes Vorbild. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Aus den Bezirken

„**Justiz und Medien**“ – zu diesem stets aktuellen und von ihm ausgewählten Thema referierte der Justizminister des Landes NW Jochen Dieckmann mit anschließender reger Diskussion am 18. Juni 2001 anlässlich einer gemeinsamen Veranstaltung der **Bezirksgruppe Bonn** mit dem Bonner Juristischen Forum und dem Bonner Anwaltverein.

Der JM betonte, dass die Justiz der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland in eine Mediengesellschaft Rechnung tragen müsse. Das Verhältnis der Dritten zur sog. Vierten Gewalt sei trotz zahlreicher Diskussionen nach wie vor schwierig, wobei die veränderte Medienlandschaft nicht zu einer Erleichterung beitrage. Der scharfe Wettbewerb auf dem Markt, aber auch die geänderte Art der Darstellung von Informationen – möglichst kurze, einprägsame Schlaglichter, viel Bildmaterial – bringe es mit sich, dass weitgehend nur noch die Schlagzeile und weniger die Hintergrundinformation gefragt sei. Die Medien konzentrierten sich auf „Sensationsprozesse“ oder vermeintliche Skandale im Strafvollzug. Die Normalität der Gerichte und des Strafvollzuges gerate aus dem Blickfeld, wodurch ein falsches Bild von der Justiz vermittelt werde.

Dieser Entwicklung dürfe die Justiz nicht untätig zuschauen. Sie werde ihrer Aufgabe in der Informationsgesellschaft nur gerecht, indem sie die Medien einbinde. Weil die Normalität von den Medien nicht nachgefragt werde, sei es Aufgabe der Gerichte und des Strafvollzugs, selbst eine aktive Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Nur durch eine kompetente und angemessene Berichterstattung werde es gelingen, den Bürger dergestalt zu „schulen“, dass er Märchen von Wahrem trennen könne. Der Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften komme eine besondere Bedeutung zu. Dieckmann wies darauf hin, dass sein Ministerium großen Wert auf die Schulung der Pressesprecher legt. Das Erlernen eines professionellen Umgangs mit den Medien sei überaus wichtig, denn Öffentlichkeitsarbeit habe ihre Tücken. Der JM erinnerte an die warnenden Worte des verstorbenen JM des Landes Rheinland-Pfalz Peter Caesar. Dieser hatte formuliert, dass eine Richterpersönlichkeit auf der Höhe ihrer Zeit einkalkuliere, dass öffentliche Kritik an Gerichtsentscheidungen schon wegen der komplizierten Zusammenhänge verkürzt und ungerecht und dort, wo politische Interessen berührt sind, zum Teil auch böswillig ausfallen könne. Dieckmann wies in dem Zusammenhang auf die Berichterstattung in den Medien über Entscheidungen des BVerfG hin.

Der JM ging auf die Entscheidung des BVerfG zur Live-Berichterstattung in den Gerichtssälen ein und begrüßte sie ausdrücklich. Das Verbot sei besonders bei den Strafprozessen erforderlich. Hier stehe für die Medien nicht die gebotene sachliche und kompetente Vermittlung von Information im Vordergrund, sondern weitgehend nur die Sensationshascherei. Es gehe ihnen um Stigmatisierung und Vorverurteilung, nicht um Wahrheitsfindung. Die amerikanischen Verhältnisse seien insoweit ein abschreckendes Beispiel. Der JM sprach sich aber für eine Überprüfung des Verbots von Bild- und Tonaufnahmen dort aus, wo der Persönlichkeitsschutz des Einzelnen nicht betroffen sei. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit gebe es solche Themen wie Verfahren um die Zulässigkeit einer Mülldeponie, Planfeststellungsverfahren oder Ausnahmen von Nachtflugverboten. Die steigende Bedeutung des Regionalfernsehens zeige, dass der Bürger ein Interesse an Informationen hat, die ihn unmittelbar betreffen. Hier biete sich ein Feld, in dem sich die Justiz außerhalb spektakulärer Prozesse in ihrer Wirklichkeit darstellen könne.

Große Bedeutung in der Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften kommt dem Medium Internet zu. Der JM erläuterte an verschiedenen Projekten, dass NRW beim Einsatz der Internet-Technologie federführend ist. Eine moderne Justiz schöpfe alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Neuen Medien aus.

Teilzeitbeschäftigung

ist ein Thema, das Frauen und Männer in gleicher Weise betrifft, dem jedoch, weil die Rollenverteilung bei der Kinderbetreuung in der Regel den Müttern zufällt, in der Praxis in erster Linie für Frauen Relevanz zukommt.

Nachdem sich die Teilzeiterprobung im richterlichen Dienst bewährt hat, die Teilzeitbeschäftigung im Eingangsam auch Akzeptanz gefunden hat, machen zunehmend junge Kolleginnen in Beförderungsämtern von der Möglichkeit Gebrauch, diese in Teilzeittätigkeit wahrzunehmen. Dabei ergeben sich Probleme, wenn es darum geht, den Teilzeitfrauen richterliche Aufgaben zuzuweisen, die sich zwar mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft bewältigen lassen, aber auch – nicht nur vereinzelt – Ganztageinsätze erfordern, wie z.B. als Mitglied eines in erstinstanzlichen Verfahren tätigen Strafsenats oder als Ergänzungsrichterin in Strafsachen. Wieweit ist ein derartiger Einsatz zu verlangen?

Ein weiteres Problem liegt darin, dass die Verfügbarkeit von auf halber Stelle eingesetzten Richterinnen leicht Veranlassung bietet, sich der Teilzeitfrauen ohne Rücksicht auf Einarbeitung in ihr jeweiliges Dezernat bei Aufgabenverschiebungen quasi als Feuerwehr zu bedienen und sie jeweils dort einzusetzen, wo „Not am Mann“ ist. Sind ihnen derartige wiederholte Dezernatswechsel zuzumuten?

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 6a Abs. 1 LRiG (vgl. auch § 48a DRiG) ist einem Richter/in, der/die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen

Teilzeiterprobung im JM NW Mit gutem Beispiel voran

Immer wieder hieß es in einer Generalstaatsanwaltschaft des Landes NW: Stellen Sie sich vor, demnächst kommt eine StAin zu uns, die sich als Teilzeitkraft erproben lassen will. Jeder weiß, dass es nach dem Wortlaut der geltenden Erprobungs-AV keine entgegenstehenden Gründe gibt. Natürlich schafften es die Gegner dieser Möglichkeit immer wieder zu verhindern, dass eine Kollegin sich ganztags ihrem halben Erprobungsdezernat widmen konnte, während sie ihre drei Kinder aufs Eis und ihren Mann in die Wüste geschickt hatte. Denn sie ließ sich brav in Vollzeit erproben.

Was muss sich MinDir Dr. Clausen im JM NW wohl für Sprüche angehört haben, als er das Experiment der Teilzeiterprobung ausgerechnet in seiner Abt. II wagte. Allen Unkenrufen zum Trotz: Es hat hervorragend geklappt. Ob er nun – mehr – Nachahmer im nachgeordneten Bereich findet?

nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut und pflegt, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung in der Weise zu bewilligen, dass der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt wird.

Anders als in den einschlägigen Vorschriften des Beamtenrechts (z. B. § 79 a BBG) wird nicht auf die Arbeitszeit, sondern auf den regelmäßigen Dienst abgestellt, weil für Richter/innen keine bestimmten Arbeitszeiten festgesetzt werden können, die Erfüllung der richterlichen Aufgabe vielmehr ihrer richterlichen Unabhängigkeit unterliegt. Über die Einteilung des ermäßigten Dienstes enthält § 6 a LRiG keine Bestimmungen.

Nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, die auf die Dienstzeit abstellen, dürfen den Betroffenen nur solche Aufgaben zugewiesen werden, die der Zeiteinteilung der Teilzeitbeschäftigung Rechnung tragen. Entsprechend ist bei der Umsetzung von § 6 a LRiG der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und eine Verwendung unzulässig, die dem Zweck der Ermäßigung zuwiderläuft (Fürst, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Richterrecht und Soldatenrecht, Kom. 1999, § 48 a DRiG Rn 7). Bedeutung kommt dabei dem Umstand zu, dass der Dienst regelmäßig verrichtet wird. Wichtig ist also eine Kontinuität, wobei das, was der Teilzeit-Richterin abverlangt wird und die Anforderung an den Dienstherrn, sachgerecht zu verfahren, im Wechselspiel stehen. Wie die Teilzeit-Richterin nicht verlangen kann, für eine bestimmte Zeit voll zu arbeiten und im Gegenzuge zeitweise vom Dienst freigestellt zu werden (BGH NJW 1989/1221), kann auch der Dienstherr die Richterin nicht etwa auffordern, jeden zweiten Tag oder jede zweite Woche ihren Dienst zu verrichten (Fürst a. a. O. § 48 a DRiG Rn 8 entgegen Schmidt-Räntsch, DRiG, 5. Aufl. 1995 § 48 a Rn 7, der aber auch in diesem Fall verlangt, dass das Interesse des Richters an der Ermäßigung des Dienstes und die sachgemäße Besetzung des Gerichts gegeneinander abgewogen werden).

Zu beachten ist weiterhin § 6 a III LRiG, nach dem einem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nur stattzugeben ist, wenn der Betreffende zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt. Ist es auch sicherlich verfehlt, daraus den Schluss zu ziehen, nicht mit einer Verwendung in einem anderen Richteramt verbundene Dezernatswechsel seien der Teilzeitbeschäftigten nicht zuzumuten, so muss doch – wie in allen Fällen einer an den Belangen der Gesamtheit wie des Einzelnen orientierten Geschäftsverteilung – beachtet werden, dass der Sinn des § 6 a LRiG nicht durch unzumutbare Anforderungen an die in Teilzeit eingesetzte Richterin unterlaufen wird.

Folgerungen

Auch Teilzeit-Richterinnen muss ermöglicht werden, ihren regelmäßigen Dienst

und damit ihren Tagesablauf so zu regeln, dass sich Familie und Beruf miteinander vereinbaren lassen. Für sie muss deshalb gelten, dass sie grundsätzlich nicht dort eingesetzt werden dürfen, wo ihr regelmäßiger Tages- oder Wochenablauf, der zur Hälfte der Betreuung ihrer Kinder oder kranker Angehöriger vorbehalten bleiben muss, nicht eingehalten werden kann. Abgesehen von – im richterlichen Dienst nicht immer absehbaren – Ausnahmefällen, in denen ihnen angesonnen werden mag, kurzfristig umzudisponieren und auch für Drittbetreuung zu sorgen, steht es – vor dem Hintergrund elterlicher Sorgerechts-Alleinverantwortung – weder einem Dienstherrn noch einem Präsidium zu, ohne dass zwingende Gründe vorliegen, einer Richterin, die sich, wie es ihr das Gesetz ermöglicht, für eine Teilzeitbeschäftigung entschieden und so eingerichtet hat, eine aus diesem Konzept fallende Abwesenheit von zu Hause und die Regelung einer Drittbetreuung ihrer Kinder abzuverlangen, wie z. B. im Falle der Bestellung zum Ergänzungsrichter.

Teilzeit-Richterinnen sind bei der Geschäftsverteilung auch kein „Freiwild“; wer Kindersegen, Frauenförderung und Teilzeittätigkeit für unsere Gesellschaft gutheißt, müsste es eigentlich als selbstverständlich ansehen, derartigen Richterinnen, sofern keine Missbrauchsfälle vorliegen – denen hier keineswegs das Wort geredet wird –, ihre Tätigkeit nicht zu erschweren, sondern sie nach Möglichkeit zu fördern und zu berücksichtigen, dass diese Frauen ohnehin im Nebeneinander von Familie und Beruf mehr zu leisten haben als andere.

Aus den Bezirken

In ihrer Jahreshauptversammlung am 13. 6. 2001 hat die **Bezirksgruppe Wuppertal** ihren Vorstand neu gewählt.

Der bisherige Vorsitzende, VRLG Ulrich Krege, wurde bei eigener Enthaltung einstimmig wiedergewählt.

Zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestimmte die insbesondere von jungen Kolleg-inn-en erfreulich gut besuchte Mitgliederversammlung

VRLG Dr. Klaus Wiese
(stellv. Vors./2. Schriftführer)

RinLG Gudrun Kirschner
(1. Schriftführerin)

RAG Klaus Rupprecht (Kassenführer)

RinLG Katrin Jungclaus
(Angelegenheiten der Assessoren)

RAG Uwe Heiliger
(gesellschaftliche Angelegenheiten)

Während Frau Kirschner neu in den Vorstand gewählt wurde, bestätigte die Mitgliederversammlung die übrigen, großteils langjährigen Vorstandsmitglieder in ihrem jeweiligen Amt.

Der „wichtigste Schritt zurück nach Europa“ übergeht nationales Verfassungsrecht

Über Gerichte, Gerechtigkeit und formale Gesetzmäßigkeit

28. Juni 2001. Der Bundeskanzler äußert sich: „Ein großer Erfolg für die internationalen Bemühungen um Gerechtigkeit.“ Am selben Tag der Bundesaußenminister: „Mutiger Schritt [...] Das Verhältnis zur internationalen Staatengemeinschaft wird sich damit endgültig normalisieren.“

Was muss ein Träger von Hoheitsgewalt tun, um sich deutsches Lob aus so berufenem Munde einzufangen? Ganz einfach: Die Gerechtigkeit selbst anpacken, bloß nichts den Gerichten überlassen. Oder anders ausgedrückt: Dass die Regierung von Belgrad sich über eine Entscheidung des Verfassungsgerichts hinweggesetzt hat, kommentiert Berlin am 29. Juni 2001 wie folgt: „Jugoslawien hat den wichtigsten Schritt zurück nach Europa getan.“ Meint das die Auslieferung oder die Missachtung der Entscheidung der Verfassungsrichter?

Zur Erinnerung: Im Oktober 2000 wird der jugoslawische Ex-Präsident Slobodan Milosevic festgenommen, ihm wird Bereicherung im Amt vorgeworfen. Zugleich wird ihm aber die Zusage gemacht, eine Auslieferung komme trotz des internationalen Drucks nicht in Betracht. Am 28. Juni 2001 wird dann durch sein Bundesland Serbien Milosevic an das UN-Kriegsverbrecher-Tribunal in Den Haag ausgeliefert – einen Tag vor der Konferenz der Geberländer für Jugoslawien. Das jugoslawische Verfassungsgericht hatte zuvor ein Dekret Serbiens, welches die Auslieferung ermöglichen sollte, im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz vorläufig ausgesetzt. Unter der bestehenden Rechtslage hatte sich auch die jugoslawische Regierung der geplanten Auslieferung widersetzt.

Na und? Der hat es doch verdient! Nach allem, was wir wissen, hat Milosevic vier Kriege auf dem Balkan zumindest mit zu verantworten. Hunderttausende von Menschen starben, Millionen wurden vertrieben. Das Verteidigungsbündnis NATO hat – völkerrechtliche Fragen alle geklärt? – dem im Frühjahr 1999 mit Gewalt ein Ende gemacht. Nun ist Milosevic anderweitig in Haft. Die NATO-Staaten (nebenbei: die wichtigsten Geber-Länder für den Wiederaufbau Jugoslawiens) wollten ihn haben. Die Serben haben Milosevic daraufhin ausgeliefert – gegen den Spruch der Verfassungsrichter. Und in diesem Zusammenhang gab es bekanntlich ganz viel Lob, die Eintrittskarte nach Europa gewissermaßen.

Unabhängig davon, dass die Möglichkeit besteht, dass die tätigen Verfassungsrichter noch unter der Herrschaft von Milosevic ihr Amt erhalten hatten und daher die Möglichkeit der Befangenheit besteht – soweit ins Detail geht aber kaum jemand bei Presse und Politik – unter dem Strich bleibt die Information, dass diejenigen Machthaber, die mutig in eigener Herrlichkeit über Gerechtigkeit entscheiden, noch international gelobt werden. So titelt eine große deutsche überregionale Zeitung am 30. Juni 2001: „Es mag ja formal rechtswidrig gewesen sein, aber es dient der Gerechtigkeit“. Formale Rechtswidrigkeit – Gab es da nicht doch vielleicht einen Grund für formale Rechtmäßigkeit? Hatte das nicht was mit der Idee eines Rechtsstaats und Gerechtigkeit zu tun? Ist denn das heutige Jugoslawien kein Rechtsstaat, der als solcher behandelt und subventioniert werden will? Gilt deren Verfassungsrecht nicht? Was gilt denn dann dort? Ausländischer moralischer Imperialismus, Werte-Import und sonstige nicht näher fixierte Faktoren der Unsicherheit? Jedenfalls irgend etwas, was alle zu loben sich genötigt fühlen.

„Der Spiegel“ (27/2001, 132, 133) notiert zufrieden, Immunität für Regierende sei ein Konzept von gestern, die Welt ein Stück gerechter. Die Form des Krieges, die von Soldaten souveräner Staaten gegen Soldaten anderer souveräner Staaten geführt würde, sei rechtlich abgeschafft. Jede massive Gewalt von Menschen gegen

Menschen wird künftig nach den Regeln des Völkerrechts wie Krieg behandelt, als großangelegte, oft grenzüberschreitende Form organisierter Gewalt. Der Unterschied zwischen marodierenden Soldaten und anderen Gangstern sei rechtlich unbeachtlich. Geht es wirklich **darum**, oder geht es um die Verletzungen nationalen Rechts von Verfassungsrang bei der Auslieferung desjenigen, der gegen internationales Recht verstoßen hat? Die Serben argumentieren wie folgt: Das jugoslawische Bundes-Verfassungsgericht war für den Landes-Fall nicht zuständig, die serbische Verfassung und Interessen seien auch zu schützen gewesen. Die Bundes-Verfassungsrichter seien ein ein Relikt des Despoten Milosevic und daher schon an sich unbeachtlich.

Fazit: Jugoslawien hat aus serbischer Sicht keine beachtenswerte Gewaltenteilung. Es geht um die Behandlung eines

Despoten, und dieser verdient nur despotische Mittel, also das Hinwegsetzen über alles, dessen Gültigkeit ansonsten selbst beansprucht werde. Auf Langdeutsch: Er hat sich nicht an die Gesetze gehalten, also gelten für ihn die Gesetze auch nicht, die ihn schützen.

Irgendwann in Zukunft wird der deutschen Justiz das Ansinnen angetragen werden, doch bitte zur Herstellung der Gerechtigkeit das Gesetz mal kräftig in die Mülltonne zu kloppen. „Bitte setzt doch die Ideen des Zeitgeistes durch – auf das Gesetz zu pfeifen, gibt doch immer so viele Punkte im öffentlichen Ansehen.“ Mögen die Politiker und Presse der Bevölkerung dann mal den Sinn von Gewaltenteilung, Verfassungsrecht und Gerechtigkeit klar machen. Wir arbeiten solange mal formal rechtmäßig. Hoffentlich können wir das in der Zwischenzeit auch noch erklären.

Lars Mückner, Duisburg

Pension und Hinzuverdienst

Pensionäre müssen sich einen Hinzuverdienst nicht ohne weiteres auf ihre Versorgungsbezüge anrechnen lassen. Vielmehr ist bei einem Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und/oder Erwerbsersatzeinkommen nach § 53 BeamtVG Folgendes zu beachten:

Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet, kommt die Anrechnung nur bei einem so genannten Verwendungseinkommen in Betracht. Dabei handelt es sich um ein Erwerbseinkommen im öffentlichen Dienst, nämlich in einer Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände, mit Ausnahme bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden. Das Einkommen aus einer Rechtsanwalts-tätigkeit ist also nicht anzurechnen.

Im Übrigen können Pensionäre, die wegen Erreichens des Pensionsalters oder auf eigenen Antrag wegen Erreichens der für sie geltenden Antragsaltersgrenze in den Ruhestand treten, ohne Anrechnung so viel hinzuverdienen, bis sie insgesamt das Einkommen haben, über das sie auch im aktiven Dienst verfügten (so genannte 100-Prozent-Grenze). Betragen z. B. die ruhegeldfähigen Dienstbezüge 6000,- DM, die Versorgungsbezüge hingegen 4500,- DM und bezieht der Pensionär ein anrechnungspflichtiges Einkommen von 2500,- DM,

muss er sich 1000,- DM anrechnen lassen, sodass sich die Versorgungsbezüge auf 3500,- DM vermindern. Die Berücksichtigung erfolgt monatsbezogen, sodass der im Gesamtjahr erzielte Hinzuverdienst mit einem Zwölftel angesetzt wird.

Als Erwerbseinkommen gelten nach dem BeamtVG alle Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Ausgenommen sind einkommensteuerfreie Aufwandsentschädigungen und Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang den im aktiven Dienst zulässigen Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 BRRG entsprechen, also Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder Vortragstätigkeit. Als Erwerbseinkommen im Sinne von § 53 BeamtVG sind auch nicht Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung anzusehen. Erwerbsersatz-einkünfte sind solche Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen.

Beruhet die Zuruhesetzung auf Dienstunfähigkeit (nicht auf einem Dienstunfall), darf der Betreffende ohne Anrechnung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, schlechthin nur so viel hinzuverdienen, bis 75 % des Betrags erreicht werden, der für die wegen Alters in den Ruhestand getretenen Pensionäre gilt. Allerdings darf sich ein anrechnungsfreier Hinzuverdienst in jedem Fall zusätzlich auf 630,- DM belaufen. Nach dem Ablauf des Monats ihres 65. Geburtstages werden diese Versorgungsberechtigten dann aber wie die Altersruheständler behandelt.

Wir gratulieren zum Geburtstag: September/ Oktober 2001

Zum 60. Geburtstag

- 2. 9. Winfried Nitardy
- 7. 9. Edda Seidel
- 12. 9. Hans-Dieter Dodt
- 17. 9. Dirk Hartmann
- 24. 9. Paul Erdmann
Manfred Suennemann
- 25. 9. Dr. Wolfgang Raack
- 26. 9. Jürgen Reinemund
- 20. 10. Klaus Deupmann
- 31. 10. Jürgen Vorndamm

Zum 65. Geburtstag

- 11. 9. Ernst Theusinger
- 22. 9. Wilfried Hoelscher
- 23. 9. Sigrid Engel
- 9. 10. Konrad Buecholdt
- 10. 10. Paul Jendrek
Hans-Josef Streuer
- 27. 10. Dieter Heckmann
Dr. Friedhelm Weyer

Zum 70. Geburtstag

- 1. 9. Dr. Leo Schwab
- 2. 9. Wilhelm Remy
- 23. 9. Clemens Haverkamp
- 18. 10. Dr. Martin Birmanns

Zum 75. Geburtstag

- 5. 9. Hans Spaetner
- 12. 9. Helmut Rehorn
- 20. 9. Fritz Wals
- 30. 10. Rudolf Mengerlinghausen
- 31. 10. Reinhard Olfs

und ganz besonders

- 1. 9. Leonhard Klimiot (81 J.)
- 4. 9. Alexander Decking (77 J.)
- 7. 9. Heinrich Aurich (88 J.)
- 8. 9. Helmut Broich (81 J.)
- 9. 9. Walter Reimund (91 J.)
- 19. 9. Walter Steffens (82 J.)
- 25. 9. Dr. Karl Herrmann (80 J.)
- 29. 9. Gerhard Wippich (82 J.)
- 7. 10. Dr. Werner Kreuz (76 J.)
- 9. 10. Dr. Ulrich Firnhaber (76 J.)
- 12. 10. Alfred Spiess (82 J.)
- 21. 10. Dr. Hans Jonas (82 J.)
Wolfgang Voit (79 J.)
- 23. 10. Armin Maass (80 J.)
- 29. 10. Dr. Wolfgang Kurtenbach (81 J.)

**Reichen Sie
die RiStA-Hefte weiter
– zur Information
an die Referendare**

Was geschieht eigentlich in der Geschäftsstelle des Landesverbandes?

Die Geschäftsstelle ist die Verwaltungszentrale des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes. Sie wird geleitet vom Geschäftsführer des Landesverbandes, RAG Karl-Hans Faupel, unterstützt von RLG Heinz Wöstmann und geführt von der Angestellten Anke Malert.

Dieses Team ist im Wesentlichen verantwortlich für folgende Aufgaben:

- Mitgliederverwaltung und Service für aktive Richter und Staatsanwälte sowie Pensionäre),
- Ausführung der Aufträge des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes,

- Unterstützung der verbandseigenen Arbeitsgruppen und Kommissionen,
- Unterstützung der Arbeit der Bezirksgruppenvorstände,
- Kostenbuchhaltung; Beitragseinzug bzw. Rechnungserstellung der Mitgliedsbeiträge; Reisekostenabrechnung,
- Annahme, Bearbeitung und Archivierung des gesamten Schrift-, Fax- und E-Mailverkehrs des Landesverbandes,
- Zuarbeit und Unterstützung der RiStA-Redaktion,
- Erstellung der Veröffentlichungen des Verbandes und deren Verbreitung (Stellungnahmen, Beschlüsse, Presseerklärungen, Flugblätter, Werbemappe, Plakate),
- Pflege des Internets.

Die Geschäftsstelle des Landesverbandes ist zu erreichen unter:

Deutscher Richterbund
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Geschäftsstelle
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm
Telefon: (0 23 81) 2 98 14
Fax: (0 23 81) 2 25 68
E-Mail: info@drb-nrw.de
Homepage: www.drb-nrw.de



RAG Faupel, Geschäftsführer des Landesverbandes und Vorsitzender des Bezirksterrates bei dem OLG Hamm, im Besprechungsraum.

- Vorbereitung der Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und Gesamtvorstandes,
- Vorbereitung und Durchführung der Verbandstagungen wie Landesvertreterversammlung, Assessorenseminare,
- Organisation der jährlichen Besprechungstermine von Vorstandsmitgliedern mit dem Justizminister, dem Rechtsausschuß des Landtags, dem Unterausschuß „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses, den Vertretern der Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien, den Vorständen von befreundeten Verbänden (z.B. DAV, DBB, BdK, BDR),
- Führung der Kontakte zum Bundesverband des DRB und zu den anderen Landesverbänden,

Justiz – kundenfreundlich

Vor kurzem sitz ich im Termin,
Hab dort zu judizieren.
Das Rechtsgespräch wogt her und hin,
Partei-Streit zwecks Prozessgewinn.
Wer mag schon gern verlieren.

Am Ende schau erwartungsfroh
Zum Richtertisch die beiden:
Man wünscht ein Urteil, weil nur so
Der Hader lasse komme il faut
Sich rechtskonform entscheiden.

Da kommt mir plötzlich in den Sinn
Beim die Verhandlung Schliessen,
Die Kundenfreundlichkeits-Doktrin
Und dass ein „Dienstleister“ ich bin
(Der Alte Fritz lässt grüssen?).

Komplett blockiert mich das seither,
Ich brüte viele Stunden,
Als ob ich Kaiser Wilhelm wär:
„Parteien“ kenne ich nicht mehr,
Ich kenne nur noch „Kunden“.

Doch ganz egal, stets sind es zween,
Und einer nur kann siegen,
Der andre wird, was ihm geschehn,
Als unfreundlichen Akt verstehn,
Sich zähneknirschend fügen.

Man soll die Sprach-Willfährigkeit
Nicht auf die Spitze treiben.
Wie wär's wenn mit Bescheidenheit
Es würde wie zu jeder Zeit
Beim Richter-Ethos bleiben?

**RiVG Dr. Karl-Andreas Hernekamp,
Hamburg**

Buchbesprechung

Betäubungsmittelstrafrecht

Rainer Endriß/Dr. Klaus Malek. 2. Aufl. 2000. NJW-Schriftenreihe, C. H. Beck. ISBN 3-406-45698-7. DM 128,-.

Informativ und übersichtlich wie ein Kommentar, allerdings in zusammenhängender Darstellung und dadurch wesentlich besser lesbar, wird das gesamte BtM-Strafrecht einschließlich der OWis und des Vollstreckungsrechtes auf 666 Seiten erschöpfend abgehandelt. Besonders umfangreiche und lesenswerte Kapitel sind der

Aufklärungshilfe und den verdeckten Ermittlungsmethoden gewidmet.

Das Werk befasst sich dabei auch mit Strömungen in Rechtsprechung und Literatur und geizt nicht mit eigenen Meinungen, wobei sich durchaus bemerkbar macht, dass die Autoren von Hause aus Strafverteidiger sind (z. B. in RN 425).

Für BtM-Staatsanwälte und -Richter bietet das Buch gleichwohl als Nachschlagewerk wertvolle Hilfestellungen bei der täglichen Arbeit und kann zur Benutzung neben einem Kommentar nur empfohlen werden.

StAin Anette Milk, Essen

ZPO- und Schuldrechtsreform treten am 1. 1. 2002 in Kraft

Der EURO kommt nicht allein!

Der 1. 1. 2002 ist in aller Munde – der EURO kommt. Für die meisten Bürger stellt dies jedoch nur ein Umrechnungsproblem dar. Die Justiz jedoch muss zu diesem Stichtag weitaus stärker einschneidende Veränderungen verarbeiten: das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz und die ZPO-Reform treten in Kraft.

Beim Schuldrechtsmodernisierungsgesetz scheint der Tag des Inkrafttretens bisher das einzig Sichere zu sein, weil dieser Termin in den umzusetzenden EU-Richtlinien vorgegeben ist. Eine verlässliche Auskunft, wann der endgültige Gesetzestext

vorliegt, kann dagegen niemand geben. Festzustehen scheint auch, dass die sog. kleine Lösung, die sich auf die Umsetzung der Richtlinien beschränkt, im Gesetzgebungsverfahren keine Chance hat. Nimmt man die Mietrechtsreform, die bereits zum 1. 9. 2001 in Kraft tritt, hinzu, wird ab dem nächsten Jahr ein von Grund auf neu gestaltetes Schuldrecht gelten. Für die Rechtsprechung bleibt als einziger Trost, dass dieses Recht noch nicht auf Schuldverhältnisse anwendbar ist, die vor dem 1. 1. 2002 entstanden sind. Bei Dauerschuldverhältnissen gilt nach dem Regierungsentwurf

das alte Recht bis zum 31. 12. 2002. Im Verjährungsrecht ist folgende Übergangsregelung geplant: für am 1. 1. 2002 bestehende, noch nicht verjährte Ansprüche gelten die Fristen des alten Rechts weiter, es sei denn, die nach dem neuen Recht vorgesehene Verjährung läuft – beginnend ab dem 1. 2. 2002 – früher ab. Es bleibt also noch ein wenig Zeit, um sich an das neue Recht zu gewöhnen. Das JMin NW plant außerdem eine groß angelegte interne Weiterbildung durch den Einsatz sog. Multiplikatoren, die – in der Justizakademie in Recklinghausen geschult – das neue Recht im Land verbreiten sollen.

Schwieriger sieht es bei der ZPO-Reform aus. Als Vorteil muss man verstehen, dass der Gesetzestext schon beschlossen ist. Der Nachteil liegt aber darin, dass diese Reform schon ab dem 1. 1. 2002 in vollem Umfang ihre Wirkungen entfaltet. Ausgenommen sind gemäß § 26 Abs. 2 EGZPO n.F. „die §§ 23, 105 Abs. 3 GVG und § 92 Abs. 2, §§ 128, 269 Abs. 3, §§ 278, 313a, 495a der ZPO sowie die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug vor dem Einzelrichter“, die für am 1. 1. 2002 anhängige Verfahren in der alten Fassung weiter gelten. Neben den Zuständigkeitsvorschriften besteht die größte Bedeutung dieser Regelung darin, dass in den bis zum Jahresende anhängig gewordenen Verfahren die gemäß § 278 Abs. 2 ZPO n.F. obligatorische Güteverhandlung nicht stattfindet. § 139 ZPO nF hingegen ist auf alle Verfahren anzuwenden. Es dürfte sich daher anbieten, in Verfahren, die über das Jahresende hinauszugehen drohen, schon jetzt Hinweise aktenkundig zu machen, wie dies § 139 Abs. 4 ZPO n.F. künftig erfordert.

Für die Berufung ist entscheidend, wann die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, auf die das anzufechtende Urteil ergeht. Ist diese vor dem 1. 1. 2002 geschlossen worden, so ist das alte Recht weiterhin anwendbar. Für Beschwerden und die Erinnerung ist maßgeblich, ob „die anzufechtende Entscheidung vor dem 1. 1. 2002 verkündet oder, soweit eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist“ (§ 26 Nr. 10 EGZPO nF). Für die erste Instanz wirkt sich dies auf die inhaltlichen Anforderungen an das Urteil sowie dadurch aus, dass nach neuem Recht zusätzlich über die Zulassung der Berufung entschieden werden muß, wenn der Beschwerdewert 600 € nicht übersteigt.

Bemerkenswert ist schließlich eine weitere Übergangsvorschrift. § 26 Nr. 8 EGZPO nF bestimmt, dass eine Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision gemäß § 544 ZPO nF nur dann zulässig ist, wenn der Beschwerdegegenstand 20.000 € übersteigt. Bei LG-Berufungsurteilen ist daher die Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde noch für einen recht langen Zeitraum selbst in Wohnraummietstreitigkeiten eine absolute Ausnahme.

Stellentausch

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

diese Seite* wendet sich an Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im gesamten Bundesgebiet. Wir wissen, dass es häufig Schwierigkeiten gibt, wenn man von einem Gerichts-/Staatsanwaltschaftsbezirk in einen anderen wechseln will, weil dort gerade keine Stellen frei sind. Leichter könnte es sein, wenn man einen Tauschpartner aus dem Wunschbezirk benennen kann, der seinerseits wechseln will. Aber wie findet man den?

Dabei möchten wir Ihnen helfen und hier eine Kontaktbörse eröffnen. Sie können im untenstehenden Formular die erforderlichen Angaben eintragen oder in der Liste suchen, ob schon ein Kollege/eine Kollegin von ihrem Wunschgericht/-staatsanwaltschaft einen Wechselwunsch angemeldet hat, und mit diesem/dieser unter der angegebenen E-Mail-Anschrift

Kontakt aufnehmen. Der Termin Ihrer Eintragung wird automatisch vermerkt.

Wir bitten Sie um kurze Mitteilung an **info@drb-nrw.de**,

wenn sich Ihr Wunsch erfüllt oder anders erledigt hat, damit wir den Eintrag löschen können. Nach sechs Monaten wird ein Eintrag gelöscht, wenn nicht vorher eine Bitte um Verlängerung bei uns eingeht.

Bitte füllen Sie das folgende Formular aus und schicken Sie es ab. In den nächsten Tagen wird dann Ihr Veränderungswunsch auf unserer Internetseite erscheinen. Durch Hinweise in den Veröffentlichungen der anderen Landesverbände und des Bundes wird dafür Sorge getragen, dass auch der Kontakt zu Kollegen aus anderen Bundesländern hergestellt werden kann.

Wir hoffen, hiermit ein hilfreiches Angebot geschaffen zu haben, und wünschen viel Erfolg. *Deutscher Richterbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen*

*RiStA druckt hier lediglich die Internetseite www.drb-nrw.de ab, über die der Stellentausch initiiert werden soll.

----- ✂

Veränderungswunsch	Datum _____
Name	_____
E-Mail-Adresse	_____
Dienstbezeichnung	_____
Dienstort	_____
OLG-Bezirk, Land	_____
sucht einen Tauschpartner/-partnerin in	
gewünschter OLG-Bezirk	_____
bzw. LG-Bezirk	_____

(abschicken)